

Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung in Fundamentgruben im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Windpark Hollenstedt" mit vier Windenergieanlagen

Vorhabenträger: Windpark Hollenstedt GmbH & Co. KG

Betroffenheit: Gemarkung: Hollenstedt; Flur: 10; Flurstücke: 26, 43/1, 109, 16/2, 16/3, 17, 19/7

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Antrag vom 27.10.2022 - vollständig vorgelegt am 14.03.2023 – beantragte die Windpark Hollenstedt GmbH & Co. KG beim Landkreis Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung in Verbindung mit der Entnahme von Wasser und Wiedereinleitung im Bereich und Umfeld der geplanten Anlagen-Standorte. Hintergrund ist die geplante Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 75 m und somit einer Gesamthöhe von 200 m im Windpark Hollenstedt.

Im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen ist eine Baugrube für die Herstellung der Fundamente anzulegen, für deren Bau eine Grundwasserabsenkung mittels Schwerkraftbrunnen notwendig ist, die durch Brunnen im geschlossenen Erdkörper rund um die Baugrube vorgenommen wird. Das abzuführende Grundwasser ist in ausreichender Entfernung einem geeigneten Vorfluter zuzuführen. Die geschlossene Grundwasserabsenkung wird nach Ausheben der Baugrube so lange betrieben, bis die Fundamente fertig gestellt sind. Die Dauer wird nach aktuellem Stand je Fundament auf ca. 6 Wochen bzw. 45 Tage eingeschätzt. In dieser Zeit werden je nach Abhängigkeit vom Grundwasserstrom bis zu 1.380 m³ Wasser/Tag in angrenzende Gewässer gepumpt. Dafür vorgesehene Gewässer sind der Heidebach, die Ihsbeck und unbenannte Entwässerungsgräben.

Insgesamt ergeben sich aus dargelegten Berechnungen ca. 248.400 m³ Grundwasser, welche im Rahmen der Grundwasserhaltung zurück zu halten sind.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 27.10.2022 und mit Ergänzungen vom 14.03.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlüssig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100. 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 25.04.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen und bekannt gemacht werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 27.10.2022 und am 14.03.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung, verbunden mit einer temporären Einleitung von Grundwasser in umliegende Vorfluter. Die Dauer der Wasserhaltung soll ab Beginn der Baumaßnahme auf ca. 1,5 Monate (45 Tage) pro Standort begrenzt werden. Die Maßnahme zur Grundwasserhaltung soll zeitnah nach dem Erhalt der Erlaubnis beginnen. Ein genauer Starttermin ist nicht bekannt. In der Nähe des Vorhabens befinden sich drei Beregnungsbrunnen, welche in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und somit als kumulierende Vorhaben betrachtet werden.

Standort des Vorhabens:

Die umliegenden Flächen des Vorhabens werden landwirtschaftlich als Acker- und Grünland, geringfügig auch forstwirtschaftlich genutzt. Fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind nicht betroffen, bzw. liegen nicht vor. Das Gebiet ist von einem befestigten Weg durchzogen. Von diesem zweigen Feldwirtschaftswege ab. Vorrangig dienen die Wege dem landwirtschaftlichen Durchgangsverkehr und als Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen. Südlich verläuft die BAB A1. Eine Beeinträchtigung der Infrastruktur erfolgt durch das Vorhaben nicht. Im Vorhabengebiet verlaufen mehrere Bäche (Perlbach, Heidebach, Ihlsbeck), welche in die Este münden. Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern kann nicht abgeleitet werden.

Nachstehende Naturschutzgebiete (NSG) liegen in aufgeführter Nähe zu dem Vorhabensgebiet: NSG "Rauhes Moor" (2,3 km), NSG "Springmoor bei Hollenstedt" (1,5 km) NSG "Estetal" (ca. 1,5 km). Zudem befinden sich die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) in angegebener Entfernung zu dem Vorhabensgebiet: LSG "Estetal und Umgebung" (1,1 km Entfernung) und LSG "Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile an der Reichsautobahn Hamburg-Bremen von km 14 bis km 30" in (ca. 400 m Entfernung). Diese Gebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Die Este als besonders wertvolles Schutzgebiet durchfließt die Samtgemeinde. Im Eingriffsbereich sind im Boden Podsole vertreten. Der Perlbach, der Heidebach, der Staersbach und die Este verlaufen entlang von Tiefen Gleyen.

Das Vorkommen seltener, besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt und aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabengebietes nicht zu erwarten.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes lässt eine insgesamt vergleichsweise artenarme standortbezogene Fauna vermuten.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret wird durch die durchzuführende Wasserhaltung keine Fläche langfristig oder dauerhaft betroffen sein. Auch wird der Boden, abgesehen von den kleinflächigen Bohrungen für die Senkbrunnen, bei der geschlossenen Wasserhaltung langfristig nicht betroffen sein.

Im Zuge der Grundwasserhaltung kommt es zu einer temporären und standortbezogenen Grundwasserreduzierung. Es kommt zu einer Senkung des Grundwasserspiegels auf ca. max. 4,0 m unter GOK, wodurch eine Veränderung des natürlichen Abflusses stattfindet. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Wasserhaltung jedoch nicht langfristig beeinträchtigt.

Flora, Fauna und die Biodiversität können leiden, sofern der Landschaftswasserhaushalt erheblich beeinträchtigt wird. Genau das soll hier vermieden werden. Bedenken, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Bereiche haben kann, bestehen allerdings nicht.

Es fallen keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle oder nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an. Abfälle wie Verpackungsmaterialien werden fachgerecht entsorgt. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden, da Kontaminationen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden durch die notwendige Wasserhaltung nicht stattfinden. Abwässer oder sonstige Flüssigkeiten werden nicht zugeführt. Die temporären Änderungen in den Landschaftswasserhaushalt führen zu keinen erheblichen Veränderungen des Kleinklimas. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf die unter 1.6 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die geplante Wasserhaltung nicht zu erwarten. Für die menschliche Gesundheit bestehen keine Risiken, die z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft eintreten können.

Die Vorfluter, in die das geförderte Grundwasser eingeleitet werden soll, entwässern in die Este. Die Qualität und Menge führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele. Auch eine Beeinträchtigung der umliegenden nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Biotope, kann durch begleitende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Denkmal in Form eines Grabhügels liegt südwestlich des Vorhabensbereichs, wird durch die Grundwasserhaltung aber nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden erfolgen nur temporär und kleinräumig am jeweiligen direkten Standort der geplanten Wasserhaltung bzw. des sich daraus ergebenden Absenktrichters. Das Ausmaß der Wasserhaltung wird so gering wie möglich gehalten und damit Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt vermieden bzw. vermindert. Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind nicht vorhanden. Erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht erkennbar. Aufgrund der hydrologischen Situation im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass sich die ursprünglichen Grundwasserströmungen und -verhältnisse innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Absenkung wieder einstellen werden. Die oben beschriebenen geringfügigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bleiben für die Dauer der Wasserhaltung, circa 6 Wochen je Fundamentgrube, bestehen. Danach wird sich das natürliche hydrologische Regime wieder einstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der geplanten Wasserhaltung an den Baugruben der Fundamente im Windpark Hollenstedt geringfügige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Flora und Wasser entstehen können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach der Definition des UVPG, nämlich negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, werden nicht prognostiziert.

Insgesamt kann das Vorhaben mit den von der Zulassungsbehörde vorgesehenen Auflagen und Nebenstimmungen natur- und umweltverträglich gestaltet werden. Dies schließt die kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben mit ein.

Das geplante Grundwasserhaltung von ca. 248.400 m³ ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme zieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen mit sich, die eine UVP erforderlich machen würden. Zur Reduktion der Auswirkungen wird der Vorhabenträger die Beteiligung einer Umweltbaubegleitung veranlassen. Als Teil dieser ist der Witterungsverlauf zu dokumentieren. Dieser beinhaltet die Regentage und Regenmengen einer noch festzulegenden Wetterstation sowie die Bewässerungstage und -mengen der betroffenen Biotope im Absenktrichter der Grundwasserhaltungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.

Winsen (Luhe), 25.04.2023
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-